

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 49

Artikel: Das Kriegswesen der Italiener im Mittelalter und die Condottieri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

9. December 1876.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Das Kriegswesen der Italiener im Mittelalter und die Condottieri. — Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — N. Wille: Das deutsche Feld-Artillerie-Material vom Jahre 1873. — Vorschriften über das Vajonnetsechten der Infanterie. — Ausland: Frankreich: Ueber die französische Armee. (Schluß.) — Verschiedenes: Uebersicht der Stärke und Zusammensetzung der mobilen sechs russischen Armeekorps und der gesammten türkischen Streitkräfte.

Das Kriegswesen der Italiener im Mittelalter und die Condottieri.

Der Verfall des römischen Kriegswesens führte zu dem des römischen Reiches. Die Barbaren stritten sich um die Beute. In der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung kamen die Langobarden aus Pannonien nach Italien. Sie wurden durch Rasen, den in Ungnade gefallenen Feldherrn des Byzantinischen Kaisers, herbeigerufen. Der Hof hatte ihm die Bestiegung der Ostgothen mit Lob und Lohn gelohnt; er rächte sich durch Herbeirufen der Langobarden.

Die Byzantiner wurden von dem Helven Alboin aus Italien vertrieben.

Die Langobarden brachten die Heeresordnung ihres Vaterlandes nach Italien. Jeder Langobarde war wehrpflichtig; die kriegerische Eintheilung nach Zehnten, Hunderten, Tausenden u. s. w. gab die Einrichtung der Bezirke und Gerichtsprängel; die Kriegsämter und die richterliche Würde waren verbunden. Der König führte die Lanze und nicht den Scepter. Die Gleichheit der Freien wurde streng bewacht. Könige, Herzoge und Grafen waren im Kriege Heerführer, im Frieden Richter, doch niemals Herrscher. Nach den verschiedenen Vermögensverhältnissen war die Ausrüstung und Bewaffnung bedingt, doch erfreuten sich die Reichen keiner Auszeichnung oder Begünstigung.

Im Laufe der Zeit entstand aus dem Geleite, welches im Kriege den Anführer begleitete, das Gefinde. Dieses blieb auch in Friedenszeiten bei dem Herzog. Dienstleistungen wurden mit Länderschenkungen belohnt. Die Grafen und Boten wurden von dem Herzog aus dem Gefinde gewählt. Die Schenkungen bezogen sich nur auf Nießbrauch für Lebenszeit, doch konnte der König diese, wie

auf jeden, so auch auf den Sohn des Beschenkten übertragen.

Die Langobarden hatten Italien als Fußvolf erobert, doch bald gewann der Dienst zu Pferd die Oberhand. Er wurde höher geachtet. Die Gesetze befestigten den dem Reiterdienst gewährten Vorzug.

Die Vertheilung der Langobarden auf ein weites Gebiet mag dazu beigetragen haben, dem Dienst zu Pferd größere Verbreitung zu verschaffen.

754 und 755 rief der Papst, der in Rom von den Langobarden bedroht war, Pipin nach Italien. Dieser zog zweimal nach Italien. Später besiegte Karl der Große den König Desiderius der Langobarden.

Die Grundlage der fränkischen Heeresverfassung war allgemeine Wehrpflicht, der Heerbann. Der Kriegsdienst in dem weiten Reich war für den Armen sehr drückend. Dieser gab sein Freiloose (Allode) einem Mächtigen in den Schutz, der fortan für ihn die Kriegspflicht leistete. Karl der Große machte die Besitzungen erblich. Sie wurden als Lehen betrachtet. Unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen machten sich die großen Vasallen unabhängig.

Nach dem Untergang der Carolinger wurde der Aufbau des Lehenswesens vollendet. In der wilden Zeit, wo ein unausgesetzter Kampf tobte, gab es keinen gesetzlichen Schutz. Wer nicht zwischen den streitenden Parteien zertreten werden wollte, mußte sich einem Mächtigen anschließen, sein Eigenthum oder seine Freiheit opfern. Der Stand der Freien hörte auf; das Lehenswesen überwucherte den Staat. Die Güter, die Aemter wurden Lehen, selbst die s. g. Regalien, das Münzrecht, der Blutbann, das Recht Steuern zu erheben, Festungen zu bauen u. s. w., ebenso gewisse Rechte von Holz, Weiden, Jagd, Fischfang u. s. w. Die Lehenverhältnisse verschlangen sich in einander auf

die sonderbarste Weise. Der Lehensherr hatte seine Vasallen, diese ihre Aftervasallen, er selbst aber schuldete häufig einem Dritten gewisse Lehensdienste; ein und derselbe Mann hatte oft mehrere Lehensherren, von welchen der eine dieses, der andere jenes fordern konnte.

Der große Vasall verfügte über Herzogthümer, der bäuerliche Lehensmann (bald darauf als Höriger verachtet) hatte ein Paar Joch Acker, wovon er eine Abgabe in Hühnern, Eiern, Geld oder Handdienst entrichten mußte.

Wie die weltlichen Herren, so gab und empfing auch die Kirche Lehen.

Der Lehenvertrag bestimmte die Anzahl der Krieger, mit denen der Vasall auf den Ruf des Lehensherrn zu Felde zu ziehen hatte. Das Gefolge des Vasallen bestand in Reifigen; oft folgten dem Zuge einiges aus Bogenschützen und Schleuderern bestehendes Fußvolk.

Die Entwicklung des Lehenwesens fand in Italien in den Städten ein Hemmnis. In den Städten hatten sich die alt-römischen Verhältnisse erhalten, und die Bedeutung, welche die Städte in den Völkerkriegen erlangt, erhielt sich auch in späterer Zeit. Durch kluge Benützung der Verhältnisse waren die meisten Städte schon im Anfang des XII. Jahrhunderts in den Besitz beinahe sämtlicher Hoheitsrechte gelangt. Der zunehmende Handel vermehrte ihre Macht. Der Landadel war bereits in den Städten verbürgert, und selbst der höhere folgte dem Beispiel. Der Adel behielt auf seinen Burgen seine Freiheit, in den Städten zählte er zur ersten Zunft, der der Capitane. Er baute sich Burgen und feste Thürme, hielt fürstliche Haushaltung und lieferte die Anführer im Krieg. Bei klugem Benehmen (und dieses fehlt den Italienern nie) gelang es dem Adel Aristokratien zu gründen, wie in Venedig und Genua.

In den Kriegen zwischen den deutschen Kaisern und den italienischen Städten fing das Fußvolk, aus bewaffneter Bürgerschaft gebildet, an, eine Rolle zu spielen.

In der Schlacht von Legnano (am 12. Mai 1176) sah die deutsche Ritterschaft einen dicht geschlossenen Haufen Fußvolk mit gehobenem Schild und mit gegen die Erde gestemmtten Speießen den Angriff erwarten. An der ehernen Mauer prallten die Ritter ab; vergebens warf sich Kaiser Friedrich der Rothbart selbst in den Kampf; er und die Seinigen mußten weichen.

Im Feld zog der Fahnenwagen (carriociolo) in Mitte des Heeres. Im Frieden wurde er in der Kirche aufgestellt. Auf demselben befand sich das Stadtpanner, der Wagen war mit Scharlach Tuch behangen und wurde von sechs starken Stieren gezogen, die Bewachung des Fahnenwagens war auserlesenen Fußvolk und Reitern anvertraut. Zwölf Trompeter gingen ihm gewöhnlich voraus.

In den italienischen Städten wurde der Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht in vollem Umfang gehandhabt. Greise, Kinder und Gebrechliche, sowie einige Beamtete waren vom Kriegsdienst befreit.

Wer nicht selbst Kriegsdienst leistete, zahlte nach Maßgabe seines Vermögens eine Steuer.

Glockengeläute oder Ausrufen durch den Pannertträger, der mit der Fahne durch die Straßen zog, kündigte das Aufgebot an.

Wer zu spät erschien, zahlte eine Geldstrafe; versäumte Wehrpflicht und Pflichtverletzung wurden mit Ehrlosigkeit, Verbannung und Gütereinziehung bestraft. Ein Pannertträger, der das Panner senkte, erlitt Todesstrafe, seine Pferde und Waffen wurden verbrannt und seine Nachkommen auf ewig verbannt.

In den alten Chroniken finden sich viele Züge von Heldenmuth und Tapferkeit. Selbst die Frauen lieferten Beispiele heldenmähiger Aufopferung, wovon wir unter Anderem bei der Belagerung von Ancona 1174 merkwürdige Beispiele finden. *)

Die Stadtwehren waren gewöhnlich nach den Quartieren geordnet. Jedes Quartier hatte seine Consulen und Hauptleute (capitani), seine Fahne und Fahnensträger, seine Proviantmeister u. s. w.

Die Landbewohner, welche nicht in die Reiterei eingetheilt waren, hatten als Schanzgräber, Troßknechte und Wagenführer Dienst zu leisten.

Die Unterabtheilungen bildeten Straßen, Plätze oder Kirchspiele, in späterer Zeit auch Zünfte oder Genossenschaften. Das Volk, welches nicht in Zünfte eingetheilt war, behielt die frühere quartierweise Einteilung bei.

(Schluß folgt.)

Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

3. Frankreich.

(Fortsetzung.)

2. Die Territorial-Armee.

Die Territorial-Armee besteht aus Truppen aller Waffengattungen. Die Infanterie ist nach Subdivisionen, die übrigen Waffen nach Regionen organisiert.

Bestand der Armee.

145 Regimenter Infanterie à 3 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie. Je 8 Regimenter gehören zu einem Armee-Corps, und zwar der Reihe nach, so daß Nr. 1—8 zum 1., Nr. 9 bis 16 zum 2. Corps u. s. w. und Nr. 137—144 zum 18. Corps gehören; nur die Subdivision von Nr. 1 liefert dem 15. Corps noch ein 9. Regiment, das 145. Regiment.

72 Escadronen Cavallerie; diese Zahl ist nur annähernd richtig und heute noch nicht erreicht, sie hängt von der in der betreffenden Region disponibeln Zahl Pferde ab. Durchschnittlich wird man 4 Escadrons per Region und per Armee-Corps aufstellen.

18 Regimenter Artillerie mit einer noch nicht bestimmten Zahl von Batterien; dazu die nöthige Anzahl von Artillerie-Train-Compagnien.

18 Bataillone des Genie-Corps,

18 Escadronen der équipages militaires, die Zahl der Compagnien ist noch nicht bestimmt.

*) Mag. Boncompagni, libr. de obsidione Anconae.